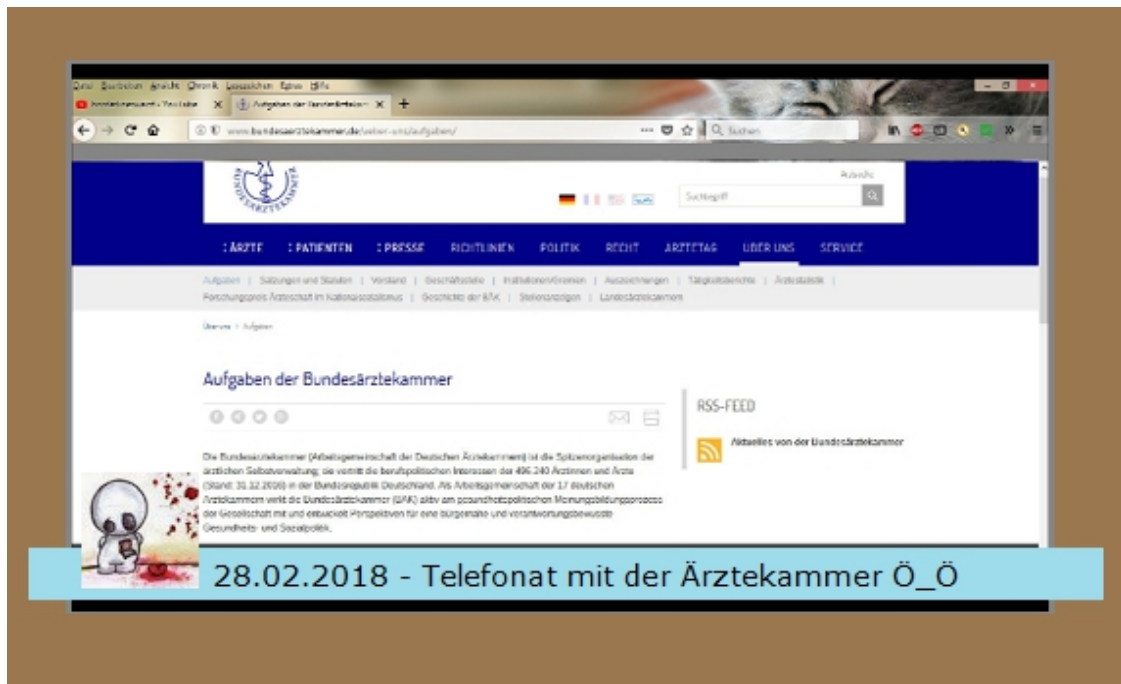


HartzIV - WAS IST eine Entschuldigung!?



Geschäftsinteressen VOR Menschen- u . Völkerrecht

<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1058607247759208448>

<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/838387731189403648>

seit 2017 <http://www.alice-miller.com/de/wartenmussen/>

<https://tacheles->

[sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Tacheles Stellungnahme an BVerfG 25.02.2017 lz2.pdf](https://sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Tacheles_Stellungnahme_an_BVerfG_25.02.2017_lz2.pdf)

<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/989473985174884352>

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2017/vorausschau_2017_node.html

Vorlage zu der Frage, ob die Sanktionsregelungen in § 31a in Verbindung mit §§ 31 und 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), gültig ab 1. April 2011, mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG - Sozialstaatlichkeit - und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und mit Art. 12 GG vereinbar sind.

25. 1 BvL 7/16

<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/810345707077074944>

<https://twitter.com/hatho05/status/1058793622118776834>

Gewohnheitsrecht <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1059777236126105601>

Gewohnheitsrecht <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1059800711817506819>

Gewohnheitsrecht <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1059801049731608576>

Butterwege <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1058629487464771584>

solche Prozesse <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1059779318040150017>

Geschichtsfälschung zu Lebzeiten

<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1059774771163029504>

die Kunst besteht darin <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1059319763715932161>

es gibt kaum einen <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060494826280509440>

Moral <https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060486029449289729>

<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060497170581864448>

HartzIV - WAS IST eine Entschuldigung!?

BverfG vom 09.02.2010

(<https://anita-wedell.com/wp-content/uploads/2018/04/Goetz-Werner-bei-Markus-Lanz-2017.pdf>)
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

-beachte Absatz 135! die im **BVerfG-Urteil** (Absatz 135)
definierten 11 Grundrechte:

1. **Nahrung,**
2. **Kleidung,**
3. **Hausrat,**
4. **Unterkunft,**
5. **Heizung,**
6. **Hygiene** und
7. **Gesundheit**
8. **ZWISCHENMENSCHLICHE Beziehungen**
9. Teilhabe am **GESELLSCHAFTLICHEN,**
10. **KULTURELLEN** und
11. **POLITISCHEN Leben.**

stehen uns GEMEINSCHAFTLICH, ANSTELLE im Austausch untereinander zu!
SELTSAM eigentlich, dass man DAS den Menschen sagen muss.

Absatz 136

Ein Hilfebedürftiger darf NICHT auf FREIWILLIGE Leistungen des
Staates oder DRITTER VERWIESEN werden.

Absatz 137

Der gesetzliche Leistungsanspruch MUSS SO AUSGESTALTET sein, dass er stets
den GESAMTEN existenzNOTWENDIGEN BEDARF jedes individuellen Grundrechtsträgers DECKT.

Absatz 139

Realitätsgerecht ... das bedeutet, anhand der TATSÄCHLICHEN BEGEBENHEITEN VOR ORT

Absatz 140

Fortwährende Überprüfung, weil der elementare notwendige Bedarf des Menschen nur IN DEM
AUGENBLICK befriedigt werden kann, IN DEM ER BESTEHT
(vgl. BVerfGK 5, 237) ...

Absatz 145

Entscheidend ist von Verfassungen wegen allein, dass für jede individuelle hilfebedürftige Person das
Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ausreichend
erfasst wird; eines Rückgriffs auf weitere Grundrechte bedarf es hier nicht.
([Art. 79 \(3\) GG eig. Anmerkung](#))

**Art. 1 (1) GG i.V. Art. 20 (1) GG u. BVerfG (HartzIV-) Urteil v. 09.02.2010 bestätigen, dass
eine Unterschreitung des Existenzminimums, bspw. in Form von Sanktionen unzulässig ist,
ebenso wie zu wenig gezahltes Wohngeld, gem. WohngeldG oder andere soziale
Transferleistungen -dass JEDER Mensch Anspruch auf ein Bedingungsloses
Grundeinkommen, in Form des Notwendigen Bedarfes HAT.**

Maschinen, welche die Menschen ersetzt- und die Produktivität gesteigert haben, sowie
weitere bekannte hier nicht weiter benannte Finanzierungsvorschläge, u.a durch Umverteilung,
sichern die Finanzierung des BGE, zumindest in der Höhe des Notwendigen Bedarfes.

<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1058657101474656256>

**§ 31 BVerfGG bindet das BMJ und die Bundesregierung, Verfassungsorgane des Bundes,
der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, diese vom BVerfG, am
09.02.2010 BESTÄTIGTEN Grundrechte, auch umzusetzen:**

>>> (1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes
und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. <<< <http://dejure.org/gesetze/BVerfGG/31.html>

HartzIV - WAS IST eine Entschuldigung!?



An die Presse &
An meine Mitmenschen

<https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>
<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060471657813426176>
<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060481965240041472>

Gericht: **BVerfG** 1. Senat 3. Kammer
Entscheidungsname: **Grundsicherung**
Entscheidungsdatum: 12.05.2005
Aktenzeichen: 1 BvR 569/05

(http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20050512_1bvr056905.html)
Dokumenttyp: Stattgebender Kammerbeschluss

Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, S. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

Beschluss II ZR 117/08 des BGH v. 6. April 2009

Geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer Frage nicht ein, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, lässt dies darauf schließen, dass es den Vortrag nicht zur Kenntnis genommen hat. Wenn das Tatsachengericht zugleich mehrfach in zentralen Fragen des Streits der Parteien Beweisbeiträge der beweisbelasteten Partei übergeht, wird das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs in einer an Rechtsverweigerung grenzenden Weise verletzt.

[ich versuche das jetzt mal zusammenzufassen:](#)

HartzIV - WAS IST eine Entschuldigung!?

Lutz Hausstein – Was der Mensch braucht – Zitat: Seiten 13/15 und 14/15

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Kategorien fällt ins Auge, dass die gesamten 364 Euro des aktuell gültigen Regelsatzes schon allein durch die Maßnahmen zur unmittelbaren Existenzsicherung mehr als nur ausgeschöpft sind. Hierbei überschreitet die Summe der Lebensmittel (ohne Genussmittel), Hygiene, Reinigung und Gesundheit sowie vertraglich zu zahlende Beträge (Tageszeitung, Telefon-, Internetgebühren, Mitgliedschaft Sportverein, Strom, Hausrat- und Privathaftpflicht-Versicherung, Wohnungsinstandhaltung, Warmwasseraufbereitung), welche als nichtabwendbar angesehen werden müssen (409,11), den derzeitigen Regelsatz (364,00) im Ganzen.

Kategorie	erhöhter/realer/unabweisbarer Kosten	Regelsatz	Anmerkungen
Lebensmittel	252,45 €		ohne Genussmittel
Hygiene, Reinigung, Gesundheit	77,91 €		vertragliche Kosten
Schulbildung	0,00 €		
Strom/Flusskosten/Internet	0,00 €		
Wohnkosten/Heizung/Gewässer	5,00 €		
Gesundheitskosten	0,00 €		
Bildung, Kommunikation, Freizeit, Wohnort	54,37 €		vertraglich bedingte unabweisbare Kosten
Sonstige	73,25 €		vertraglich bedingte unabweisbare Kosten
GESAMT	409,11 €	364,00 €	

Abb. 12: Gegenüberstellung realer unabweisbarer Kosten / aktueller Regelsatz

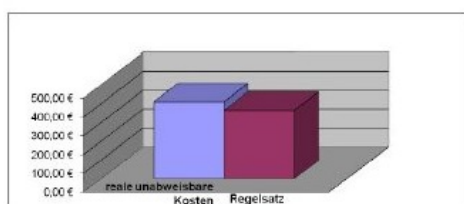


Abb. 12: Gegenüberstellung realer unabweisbarer Kosten / aktueller Regelsatz

VII. Bewertung:

Auch die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Neuermittlung des Regelsatzes erweist sich bei detaillierter Überprüfung als eklatant zu niedrig. Den Betroffenen werden ein weiteres Mal die verfassungsrechtlich zugesicherten Teilhaberechte durch eine politisch motivierte Entscheidung vorenthalten. Damit ignoriert die Bundesregierung nicht nur die im BVerfG-Urteil explizit benannten Grundsätze der Bedarfssicherung und Realitätsgerechtigkeit, sondern verstößt ein weiteres Mal gegen das Grundgesetz, welchem sie verpflichtet ist.

... (...) ...

Die rein physische Existenz kann für die Betroffenen zwar aufgrund der nur geringfügigen Differenz zwischen dem Regelsatz und den realen unabweisbaren Kosten als in großen Teilen gesichert angesehen werden. Jedoch wird jede darüber hinausgehende Handlung ebenso zuverlässig ausgeschlossen. Dies betrifft einerseits gesellschaftliche wie auch kulturelle Teilhabemöglichkeiten, welche damit die sozialen Interaktionen der Hilfeempfänger größtenteils verhindern. Gleichfalls sind unter diesen Umständen Ersatzbeschaffungen für defekte Einrichtungsgegenstände oder Elektrogeräte verunmöglicht worden. Dies konkretisiert besonders die vor kurzem verordnete Richtlinie, welche zukünftig die Betroffenen zur Rücklagenbildung von 52 Euro für häusliche Anschaffungen verpflichtet. Wird doch genau dies durch die extreme Bedarfsunterdeckung verhindert.

... (...) ...

Somit muss konstatiert werden, dass die gezielte politische Fehlinterpretation des BVerfG-Urteils vom 09.02.2010 und die daraufhin, unter der Prämisse der Betragsminimierung, durchgeführte Neuermittlung des Regelsatzes einen schweren Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Sozialstaatsgebot und die europäischen Menschenrechte darstellen. Die Hilfeempfänger werden in erheblichem Maße von elementaren Teilhaberechten wie auch grundlegenden Lebensnotwendigkeiten abgeschnitten. Ist es schon skandalös genug, dass diese Grundrechte nach einem Gang durch alle Instanzen bis vor das Bundesverfassungsgericht über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeklagt werden mussten, so muss diese erneute eklatante Rechtsverletzung umso schwerer bewertet werden.

Insofern erscheint es gerechtfertigt zu hinterfragen, inwieweit diese dauerhafte, schwere Missachtung eines höchstrichterlichen Urteils sowie des deutschen Grundgesetzes durch Parteien und Politiker einen juristisch zu ahndenden Tatbestand darstellen. Umso mehr ist dies in Betracht zu ziehen, wenn durch Politiker und weitere öffentliche Meinungsführer öffentlich Verdächtigungen, Übertreibungen, Pauschalierungen, nicht belegbares und selbstgeschöpftes Daten- und Zahlenmaterial und weitere Unwahrheiten zu den Hilfeempfängern und ihren Verhältnissen verbreitet werden, um auf diese Weise das Meinungsbild gegenüber den Betroffenen in breiten Teilen der Bevölkerung nachhaltig schwer zu beschädigen.

VIII. Schlussfolgerungen:

Sowohl die Art und Weise des Zustandekommens als auch das Ergebnis des aktuellen Regelsatzes von 364 Euro beweisen die Nichtbereitschaft der politischen Parteien zu einer sachgerechten Lösung, die den vorgegebenen Kriterien des BVerfG-Urteils und den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht. Ein erneuter Gang durch die Instanzen, welcher eine ähnliche Verfahrensdauer mit sich führen würde, ist den Betroffenen kein weit weiteres Mal zuzumuten. Erst recht nicht, wenn, wie im Zuge des letzten Urteils geschehen, die rückwirkende Richtigstellung vom BVerfG aus Staatsbudgetgründen ausgeschlossen wird, obwohl sie an anderen Stellen, beispielhaft der Bankenrettung, jedoch keinen Hinderungsgrund darstellten. Darüber hinaus haben die gerade zurückliegenden Abläufe eindrucksvoll bewiesen, dass auch ein mögliches erneutes BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Regelsätze nicht zwangsweise zu einer verfassungsgemäßen Neuberechnung führt.

Lutz Hausstein

Leipzig, März 2011

<https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/Was-der-Mensch-braucht-2011.pdf>

Bt.-Drs. 17(11)309 PDF 9,5 MB -ab S. 266 ff. **Guido Grüner:**

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber, Regelleistungen und Regelsätze unter Beachtung der Menschenwürde nachvollziehbar und realitätsgerecht zu bestimmen und ein menschenwürdiges Leben auch von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit besonderem Bedarf zu sichern. Diesem Anspruch kommt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht nach. Im folgenden wird dargelegt und begründet, dass

- **die Regelleistung zu niedrig angesetzt wurde** und mit diesem Gesetz **für rund 20 Millionen Menschen allein in der Bundesrepublik mittelfristig ein Leben in Mangel und Unterversorgung festgeschrieben ...**
 - **Unterversorgung** in Folge unzureichender Regelleistung nach Aussagen aus der Wissenschaft wie auch verbreiteter Lebenserfahrung an den Erträgen **für wichtige Ausgabengruppen wie**
 - **Ernährung, Bekleidung, Mobilität ohne weiteres abzulesen ist**
- ... (...) ...

Im Zusammenhang mit der Debatte um die Neufestsetzung der Regelleistung **heißt es mitunter**, die Leistungen von Hartz IV sicherten nur einen **zeitlich begrenzten Übergang**, quasi einen Unterbrechungszeitraum von Lebensabschnitten mit durchweg Existenz sichernden Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkommen mit gesellschaftlich durchschnittlichem Niveau).

Das ist unzutreffend. Vielmehr wird mit der parlamentarischen Entscheidung über Regelleistung und Regelsatz über das dauerhaft oder zumindest für lange Jahre bestehende Einkommens- und Existenzniveau vieler Bevölkerungsgruppen entschieden, zusammen von rund einem Viertel der Einwohner/ innen. Dazu gehören unter anderem:

- Einzelpersonen und Familien im Bezug von Leistungen aus **SGB II** ohne Erwerbsarbeit,
- Erwerbsunfähige und Rentner/innen mit Leistungsansprüchen nach dem **SGB XII**,

HartzIV - WAS IST eine Entschuldigung!?

- *Beziehende von Arbeitslosengeld I die **aufstockendem** Arbeitslosengeld II,*
- *Beschäftigte mit **geringen Einkommen**, seien sie geringfügig, teilzeitig, in Arbeitnehmerüberlassung, oder in Vollzeit zu Hungerlöhnen beschäftigt,*
- *Beschäftigte mit Arbeitsverhältnissen mit Mindestlohnvereinbarungen, da das Hartz-IV-Niveau immer auch Maßstab gebend für derartige Abkommen ist.
Oft liegen diese Einkommen aber nur ein wenig über dem Existenzminimum,*
- *Menschen in Arbeitsgelegenheiten, Bürgerarbeit oder anderen Tätigkeiten, die keine oder nur sehr eingeschränkte Arbeitnehmerrechte haben (z.B. **Praktika**, Arbeitserprobung),*
 - ***Kleinselbständige** und **Landwirte** mit Einkommen unter- oder nur knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,*
- *Personen mit ergänzendem **Wohngeldbezug** unter-oder knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,*
 - *Familien mit Bezug von Kinderzuschlag nach dem BKGG,*
 - *eine erhebliche Zahl der Familien mit Bezug von Elterngeld,*
 - *Flüchtlinge mit einem Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,*
- *alle Steuerzahler/innen, bei denen die Höhe des von Existenzminimum abhängigen Steuerfreibetrages über das ihnen verfügbare Nettoeinkommen direkt entscheidet und*
 - *viele weitere Menschen in der „versteckten Armut“.*

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

und ab Seite 142 ff. **Rüdiger Böker:**

Bei verfassungs-konformer Umsetzung der Ergebnisse der „Sonderauswertung EVS 2008“ Referenz-Gruppe „unterste 15 %“ beträgt selbst bei fehlendem Ausschluss von Haushalten unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle der Leistungs-Anspruch für Ein-Personen-Haushalte monatlich mindestens

EUR 540

Bei verfassungs-konformer Umsetzung der Ergebnisse der „Sonderauswertung EVS 2008“ Referenz-Gruppe „unterste 20 %“ beträgt selbst bei fehlendem Ausschluss von Haushalten unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle der Leistungs-Anspruch für Ein-Personen-Haushalte monatlich mindestens

EUR 565

Auf Basis der vom BMAS veröffentlichten Daten zu den EVS-Referenz-Gruppen „unterste 10 %“ und „unterste 20 %“ ergibt sich für die dazwischen liegende EVS-Referenz-Gruppe von 1090 erfassten Haushalten (Netto-Einkommen zwischen EUR 810 und EUR 990 monatlich) ein Leistungs-Anspruch in Höhe von monatlich

EUR 594 - Zitat-ENDE. die GESAMTE HartzIV-Ausschuss-Sitzung, vom 22.11.2011, als Videoaufzeichnung, auf bundestag.de
Ich mache darauf aufmerksam, dass die Zahlen alle von 2011 & früher sind, wir haben heute November 2018

also, ich versuche das jetzt nochmals zusammenzufassen:

WENN nun also das BverfG, in Januar 2019, eine Entscheidung treffen möchte / wird, wie auch immer diese ausfallen mag, und einige Parteien, die maßgeblich an der so genannten Agenda 2010 beteiligt sind, nun vorausschauend, [scheinheilig](#), die Abschaffung von HartzIV fordern so hat das nichts, gar nichts mit Erkenntnis, Einsicht, Schuldanerkenntnis, Entschuldigung und Wiedergutmachung zu tun, weil seit 2005 bekannt war dass der Regelsatz zu niedrig ist

& HartzIV gegen Art. 79 (3) GG 25 & 139 GG verstößt, weil wir seit 1949 einen Anspruch auf das Bedingungslose Grundeinkommen haben

HartzIV - WAS IST eine Entschuldigung!?

OHNE Diskussion !!!

-und HartzIV den Straftatbestand des Völkermordes erfüllt !!! deren **Versuch, Umsetzung** und **VORSATZ**, gem. 129a StGB & 257 zu 129a StGB, durch über 10jähriges (2005 bis voraussichtl. 2019) an HartzV festhalten, **TROTZ MASSIVER KONFRONTATION**, gem. 291 ZPO, BEWIESEN IST !!!



An die Presse &
An meine Mitmenschen

<https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>
<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060471657813426176>
<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060481965240041472>
<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060494826280509440>
<https://twitter.com/MahnungArt20GG/status/1060497170581864448>